

## **Dienstvereinbarung**

zwischen dem GPRL im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis,

der Gesamtschwerbehindertenvertretung im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis

und dem Staatlichen Schulamt für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis

### **Regelungen der Stundenzuweisung für die Inklusive Beschulung (IB), den Gemeinsamen Unterricht (GU) und Vorbeugende Maßnahmen (VM)**

#### **1. Stundenzuweisung der regionalen Beratungs- und Förderzentren an die Regelschulen**

Maßnahmen im Rahmen der Inklusiven Beschulung (IB), dem Gemeinsamen Unterricht (GU) und Vorbeugenden Maßnahmen (VM) werden unter dem Begriff „Sonderpädagogische Unterstützungsangebote (SU)“ zusammengefasst. Eine Differenzierung in die o.g. Teilbereiche erfolgt nicht mehr. Die Stundenzuweisung Sonderpädagogischer Unterstützungsangebote sind durch die Beratungs- und Förderzentrum in Form von Verteilungsplänen zur Zustimmung dem Staatlichen Schulamt vorzulegen. Die aufgeführten Maßnahmen unterliegen der personalvertretungsrechtlichen Mitbestimmung und gegebenenfalls der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung.

Dabei sind die in der Dienstvereinbarung (Fassung vom Mai 2013) festgelegten Regelungen (z.B. Unterrichtseinsatz von Förderschullehrkräften an mehreren Schulen) verbindlich. Abweichungen sind entsprechend zu begründen.

#### **2. Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte (Pflichtstundenverordnung)**

Die Tätigkeit von Lehrkräften im Rahmen der Sonderpädagogischen Unterstützungsangebote findet Berücksichtigung in der Vergabe von Anrechnungsstunden für den Unterrichtseinsatz an mehreren Schulen (§8) und in den Anrechnungsstunden aus Altersgründen (§9).

**3. Bekanntgabe der Dienstvereinbarung**

Die Dienstvereinbarung wird in Form einer Verfügung allen Schulen im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis bekannt gegeben.

**4. Kooperationsvereinbarung**

Die Verwendung der Stunden wird im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen Regelschule und regionalem Beratungs- und Förderzentrum festgelegt.

**5. Gültigkeitsdauer**

Die Vereinbarung gilt für ein Jahr. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls von den Unterzeichnenden keine Kündigung erfolgt.

Friedberg, den 26.11.2014

Für das Staatliche Schulamt



Für die Schwerbehindertenvertretung



Für den GPRL

